

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 35/2026



Veröffentlicht am: 11.05.2026

Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Performance Analysis of Sport der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 06.05.2026

Aufgrund § 27 Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2026 (GVBl. S.81)), § 7 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334, 365) und § 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2023 (GVBl. LSA S. 381), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Performance Analysis of Sport erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der geltenden Studien- und Prüfungsordnung das hochschuleigene Auswahlverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Performance Analysis of Sport an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) zum ersten Fachsemester.

§ 2

Antragstellung

(1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag muss spätestens bis zum 15. Mai im Dezernat Studienangelegenheiten der OVGU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem vollständig ausgefüllten Zulassungsantrag sind die Nachweise über das Vorliegen der studiengangbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung und nach dieser Ordnung gemäß §§ 4 und 5 beizufügen.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der sich Bewerbenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in dem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt.

(2) Am Auswahlverfahren in der Vorabquote und Hauptquote nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 4 der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Performance Analysis of Sport erfüllt.

(3) Die Auswahl trifft die Auswahlkommission der Fakultät in der Vorabquote sowie Hauptquote nach §§ 4 und 5. Das Studierendensekretariat führt sodann das Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Studienplatzvergabeverordnung durch.

§ 4

Vorabquote

(1) Die Vorabquote für Bewerbende, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, beträgt 5 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, jedoch mindestens ein Studienplatz. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Sind in dieser Gruppe mehr Bewerbende als Studienplätze werden die Studienplätze in der Rangfolge gemäß dem Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Bewerbende, die dieser Vorabquote unterfallen, können in der Hauptquote zugelassen werden, wenn an sie in dieser Vorabquote kein Studienplatz vergeben wird und sie keiner anderen Vorabquote unterliegen.

(2) Die Vorabquote für Bewerbende, welche ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, beträgt 15 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze, jedoch mindestens ein Studienplatz. Gibt es in dieser Vorabquote mehr Bewerbende als Studienplätze wird eine aufsteigende Rangliste erstellt. Maßgebliche Kriterien, die bepunktet werden, sind das Prüfungsergebnis des für die Zulassung maßgeblichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 3 a) und die Art des für die Zulassung maßgeblichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 3 b). Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Bewerbende, die dieser Vorabquote unterfallen, können in der Hauptquote zugelassen werden, wenn an sie in dieser Vorabquote kein Studienplatz vergeben wird und sie keiner anderen Vorabquote unterliegen.

(3) Sollte eine Vorabquote nicht ausgeschöpft werden, dann werden die restlichen Studienplätze der Hauptquote zugeschlagen. Für jede Vorabquote wird eine Liste mit den ausgewählten Bewerbenden dem Studierendensekretariat gemeldet.

§ 5

Hauptquote

(1) Die Auswahlkommission der Fakultät erstellt eine Rangliste für die Bewerbenden der Hauptquote. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in der Hauptquote wird die Liste nach aufsteigendem Rang gemäß §5 Abs. 3 erstellt. Die Auswahlkommission leitet die nach Satz 1 und 2 gebildete Liste unverzüglich dem Studierendensekretariat zu.

(2) Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 100 Punkte. Zur Erstellung der Rangliste werden etwaige Dezimalstellen berücksichtigt.

(3) Die Erstellung der Liste nach aufsteigendem Rang erfolgt zur Auswahl der sich bewerbenden Person auf Grundlage von Punkten:

- a) Für die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (GPA) werden maximal 40 Punkte vergeben:

Gesamtnote	Punkte
1,00–1,50	40
1,51–2,00	30
2,01–2,50	10
> 2,51	0

- b) Für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden vergeben:

Art des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses	Punkte
Sportwissenschaft, Lehramt Fach Sport	30
Psychologie, Engineering	20
Physiotherapie, Medizin	10

- c) Für nachgewiesene Englischkenntnisse auf dem Niveau von C1 nach dem OVGU framework of reference werden 10 Punkte vergeben.

- d) Für die inhaltliche Ausrichtung des Vorstudiums werden maximal 10 Punkte vergeben.

5 Punkte werden vergeben, wenn eines der folgenden Module erfolgreich bestanden wurde: Biomechanik, Trainingswissenschaft, Sportmotorik, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie oder Statistik bzw. quantitative Forschungsmethoden. Die Punktzahl addiert sich nicht durch das Absolvieren mehrerer der genannten

Module.

Wurde jedoch Statistik/ quantitative Forschungsmethoden mit einem der o.g. genannten Module erfolgreich absolviert, werden weitere 5 Punkte (also maximal 10 Punkte) vergeben.

- e) Bewerberinnen und Bewerber, die praktische Erfahrungen im Bereich Leistungssport als Trainer bzw. Trainerin oder Hochleistungssportler bzw.- sportlerin, trainingswissenschaftliche, biomechanische oder sportpsychologische Leistungsdiagnostik oder Sportspielanalyse nachweisen können, können bis zu 10 Punkte aus folgenden Gebieten erhalten:
- I. 5 Punkte werden vergeben, wenn nachweislich eine mehrjährige Aktivität in dem Hochleistungssport (nationale Ebene) oder Berufserfahrung im Leistungssport als Trainer bzw. Trainerin vorliegt.
 - II. Mehrjährige praktische Erfahrungen im Bereich der Sportspielanalyse werden mit 5 Punkten bewertet.
 - III. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mehrjährige praktische Erfahrungen in der biomechanischen, trainingswissenschaftlichen oder sportpsychologischen Leistungsdiagnostik haben, erhalten 10 Punkte.

Die Punktzahl addiert sich nicht durch das Erfüllen der o.g. praktischen Erfahrungen.

(4) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates für Humanwissenschaften vom 08.04.2026 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 22.04.2026.

Magdeburg, 06.05.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg